
Benützungs- und Gebührenverordnung für die Bündner Kantonsschule (BGV Bündner Kantonsschule)

Vom 16. November 2010 (Stand 1. Dezember 2010)

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung¹⁾ und Art. 19 des Mittelschulgesetzes vom 7. Oktober 1962²⁾

von der Regierung erlassen am 16. November 2010

Art. 1 Überlassung an Dritte

¹ Die Schulleitung kann die Räumlichkeiten sowie die Turn- und Sportanlagen Sand der Bündner Kantonsschule (Schulanlagen) Dritten, insbesondere Schulen, Turn- und Sportvereinigungen sowie Veranstaltern von Kursen und Wettkämpfen, entgeltlich zur Verfügung stellen, soweit die Schulanlagen nicht von der Kantonsschule für den Unterrichtsbetrieb beansprucht werden.

Art. 2 Aufsicht, Betriebsreglement

¹ Die Aufsicht für die Benützung der Schulanlagen liegt bei der Schulleitung. Sie kann Mitarbeitende oder Dritte mit der Aufsicht vor Ort betrauen.

² Die Schulleitung erlässt ein Betriebsreglement. Darin werden Vorschriften über die Benützung der Schulanlagen erlassen, die Öffnungs- und die Betriebszeiten sowie die Zuständigkeiten für die Erteilung der Benützungsbewilligungen inklusive einer allfälligen Bewilligung für das Führen eines Gastwirtschaftsbetriebes innerhalb der Schulanlagen festgelegt.

Art. 3 Haftung

¹ Vom Kanton wird bei der Benützung der Schulanlagen im Rahmen der Überlassung an Mietende, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung wegbedungen.

² Die Mietenden haften für alle Schäden, welche sie oder Dritte, die sich mit der Einwilligung des Mietenden in der Schulanlage aufhalten, verursachen.

¹⁾ [BR 110.100](#)

²⁾ [BR 425.000](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 Entzug der Benützungsbewilligung

¹ Bei Verstössen gegen die Benützungsvorschriften sowie bei Nichtbeachtung von Anordnungen und Anweisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen kann die Schulleitung die Benützungsbewilligung entziehen.

Art. 5 Benützungsgebühren

¹ Für die Gebrauchsüberlassung der Schulanlagen gelten die im Anhang aufgeführten Benützungsgebühren. Diese basieren auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 103.2 Punkten, Basisindex Dezember 2005.

² Steigt der Landesindex der Konsumentenpreise um 10 Punkte, erhöhen sich die Benützungsgebühren entsprechend.

Art. 6 Reduzierte Benützungsgebühren

¹ Bei Überlassung an kantonale Schulen, Berufsschulen, schuleigene Vereine, J+S-Fortbildungs- oder Leiterkurse sowie für Behindertensport werden Benützungsgebühren in der Höhe von 75 Prozent der ordentlichen Benützungsgebühren erhoben.

Art. 7 Annullierungsbedingungen

¹ Annullierungen der Reservation sind der zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen.

² Erfolgt eine Annullierung weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, ist eine Entschädigung in der Höhe der vollen Benützungsgebühr zu entrichten.

³ Erfolgt eine Annullierung der Reservation weniger als drei Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, ist eine Entschädigung in der Höhe der Hälfte der Benützungsgebühr zu entrichten.

⁴ In den übrigen Fällen einer Annullierung wird eine Bearbeitungsgebühr von 20 Prozent der Höhe der Benützungsgebühr, mindestens aber 20 Franken, in Rechnung gestellt.

Art. 8 Vollzug

¹ Das Amt für Höhere Bildung regelt den Vollzug.

Art. 9 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Benützungs- und Gebührenverordnung für die kantonalen Turn- und Sportanlagen Sand der Bündner Kantonsschule vom 27. Oktober 1998³⁾ aufgehoben.

³⁾ AGS 1998, 4193

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
16.11.2010	01.12.2010	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	16.11.2010	01.12.2010	Erstfassung	-

Anhang 1: Art. 5

(Stand 1. Dezember 2010)

Gebühren (100%) in Franken exklusive MWST

	1 Std	Bis 2.5 Std.	Pro 5 Std-Block	1 Tag	1 Tag & Abend	Pro Schuljahr
Aula Halde Saal 1 oder 2 Alte Turnhalle (als Aula benützt)	23	44	80	130	200	
Aula Halde Saal 1 und 2 Aula Plessur	45	86	155	260	390	
Schul-, Musik- und Sitzungszimmer	23	44	80	130	200	
Labor/ Computer-zimmer/ Werk-raum BG	35	67	120	200	300	
Musiksaal Plessur OG	35	67	120	200	300	
Klavierzelle	12	23	40	70		
Sportanlage Sand Turnhalle Aussenanlage	23	44	80	130	200	310
Sportanlage Sand Kraftraum Theorieraum	12	23	40	70		200
Schwimmbad	50	95	170	290		1060